



14. April 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende wichtige Informationen dürfen wir Ihnen heute kurz mitteilen:

„E10-Kraftstoff - Kurz und Kompakt“

Die Diskussion bezüglich der Einführung und fehlenden Akzeptanz des E10-Kraftstoffes in Verbindung mit dessen Verträglichkeit in benzinbetriebenen Kraftfahrzeugen reißt nicht ab.

Täglich erreichen uns Anfragen zu diesem Themenkomplex. Aufgrund dieser Tatsache haben wir im Nachgang zu unserer Broschüre „Biokraftstoff - Fakten zur Beimischung von Bioethanol in Otto-Kraftstoffen bzw. Biodiesel in Diesel-Kraftstoffen“ die Kurzinformation „E10-Kraftstoff - Kurz und Kompakt“ mit den am häufigsten gestellten Fragen und Antworten erarbeitet.

Mit der ZDK-Broschüre „Biokraftstoff“, der ZDK-Kurzinformation „E10-Kraftstoff“, der E10-Verträglichkeitsliste und den weiteren Informationen können somit dem Autofahrer alle Fragen rund um das Thema E10 fachkundig beantwortet werden.

Die Informationen erhalten Sie über unseren **Info-Service** oder als **Download** im internen Mitgliederbereich unserer Homepage.

Ihre Kfz-Innung

E10-Kraftstoff - Kurz und Kompakt

Frage 1: Was ist E10-Kraftstoff?
E10 bezeichnet einen Kraftstoff, der gegenüber dem bisherigen Kraftstoff einen höheren Ethanolanteil enthält. „E“ steht für Ethanol, die Zahl „10“ gibt an, dass der Kraftstoff bis zu 10% Volumenprozent (Vol.%) Ethanol enthalten kann. Bisher betrug der Ethanolanteil im Benzin bis zu 5 Vol.%.

Frage 2: Wer kann E10-Kraftstoff tanken?
Über 90% aller benzinbetriebenen Fahrzeuge können nach Herstellerangabe bedenkenlos mit E10-Kraftstoff tanken. Aktuelle Neufahrzeuge sind in der Regel E10-tauglich. Ob ein Kraftfahrzeug E10 verträgt, kann aus der so genannten E10-Verträglichkeitsliste der Fahrzeughersteller/-importeure entnommen werden.

Frage 3: Welche Schäden könnten durch den E10-Kraftstoff entstehen?
Bioethanol hat eine korrosive Wirkung, das heißt, alle Materialien, die mit Bioethanol in Kontakt kommen könnten, müssen der Eigenschaft von Bioethanol angepasst werden. Im Motor könnten z.B. alle kraftstoffführenden Komponenten aus Kunststoff und unbeschichteten Aluminiumteilen (Leitungen, Kraftstoffhochdruckpumpen, Dichtungen, Einspritzventile usw.) betroffen sein. Wird bei Fahrzeugen, die nicht vom Hersteller für E10 freigegeben sind, der falsche Kraftstoff getankt, sollte der Motor nicht gestartet werden.

Frage 4: Wie verändert sich der Verbrauch?
Auf Grund des geringeren Energiegehaltes des Bioethanol-Anteils im Otto-Kraftstoff kann es unter Umständen bei der Betankung mit E10-Kraftstoff zu einem sehr geringen Kraftstoffmehrerverbrauch kommen.

Frage 5: Wie sieht die Haftung durch den Fahrzeughersteller/-importeur aus?
Die Aussagen der Fahrzeughersteller/-importeure bezüglich der E10-Verträglichkeit ihrer Fahrzeuge in ihren eigenen Publikationen und in der von der DAT zusammengestellten E10-Verträglichkeitsliste sind nach Aussage der Fahrzeughersteller/-importeure verbindlich. Die Autofahrer können sich darauf verlassen.

Frage 6: Können nicht E10-taugliche Fahrzeuge auf E10-Kraftstoff umgerüstet werden?
Theoretisch ja, dazu müssten alle kraftstoffführenden Teile ausgetauscht werden; zurzeit sind uns solche Umrüstsysteme nicht bekannt.

Frage 7: Müssen bei der Verwendung von E10-Kraftstoff angepasste beziehungsweise andere Wartungsintervalle beachtet werden?
Die Verwendung des E10-Kraftstoffes hat keine negativen Auswirkungen auf die vom Fahrzeughersteller/-importeure vorgegebenen Wartungsvorschriften.

Frage 8: Muss eine andere Ölart verwendet werden?
Nach Aussage der Fahrzeughersteller/-importeure ist keine höherwertige Ölart bei Verwendung von E10-Kraftstoff erforderlich; die jeweiligen Wartungsvorschriften der Fahrzeughersteller/-importeure sind zu beachten.

Frage 9: Wo kann der Autofahrer Informationen zur E10-Verträglichkeit erhalten?
Informationen zur E10-Verträglichkeit werden dem Autofahrer über die Internetseiten der Fahrzeughersteller/-importeure, des ADAC, der DAT und des Kfz-Gewerbes angeboten. Mit der jeweils aktuellen E10-Verträglichkeitsliste der Fahrzeughersteller/-importeure sind die Kfz-Betriebe und Tankstellen in der Lage, alle anstehenden Fragen fachkundig dem Autofahrer beantworten zu können.

Frage 10: Kann der auskunftgebende Kfz-Betrieb haftbar gemacht werden?
Die Kfz-Betriebe sollten eigene Auskünfte zur E10-Verträglichkeit gegenüber den Kunden vermeiden und stattdessen ausschließlich auf die Herstellerangaben in der E10-Verträglichkeitsliste verweisen. Bei davon abweichender Auskunft läuft die Kfz-Werkstatt hingegen Gefahr, selbst für ihre Aussage in die Haftung genommen zu werden. Verlangt der Kunde eine schriftliche Bestätigung beziehungsweise will die Werkstatt jedes Risiko ausschließen, empfiehlt sich ein schriftlicher Haftungsausschluss.